VERORDNUNG (EWG) Nr. 85/77 DER KOMMISSION

vom 17. Januar 1977

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3188/76 über Durchführungsbestimmungen für die Sondermaßnahmen zur Ermittlung der Angebote von Olivenöl auf dem Weltmarkt und auf dem griechischen Markt

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73 (2),

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland (3),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2843/76 des Rates vom 23. November 1976 über Sondermaßnahmen insbesondere zur Festsetzung des Angebots von Olivenöl auf dem Weltmarkt (4), insbesondere auf Artikel 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2844/76 des Rates vom 23. November 1976 über Sondermaßnahmen insbesondere zur Festsetzung des Angebots von Olivenöl auf dem griechischen Markt (5), insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Fallen Erzeugnisse unter die Regelung der Richtlinie 69/73/EWG des Rates vom 4. März 1969 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den aktiven Veredelungsverkehr (6), zuletzt geändert durch die Richtlinie 76/119/EWG (7), oder unter die Regelung des Artikels 9 der Verordnung (EWG) Nr. 645/75 der Kommission vom 13. März 1975 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Ausfuhrabschöpfungen und -abgaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse (8), so sind auf Grund einer bestehenden Ausschreibungsregelung für die Abschöpfung im Sektor Olivenöl besondere Vorschriften erforderlich.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5.
(3) ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.
(4) ABl. Nr. L 327 vom 26. 11. 1976, S. 4.
(5) ABl. Nr. L 327 vom 26. 11. 1976, S. 6.
(6) ABl. Nr. L 58 vom 8. 3. 1969, S. 1.
(7) ABl. Nr. L 24 vom 30. 1. 1976, S. 58.
(8) ABl. Nr. L 67 vom 17. 3. 1975, S. 16.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(Entfällt im Deutschen.)

Artikel 2

In die Verordnung (EWG) Nr. 3188/76 (9), wird folgender Artikel 8a eingefügt:

„*Artikel 8a*

(1) Bei Erzeugnissen, die unter die Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs oder die Regelung nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 645/75 fallen und unverändert oder nach Verarbeitung in den freien Verkehr gebracht werden, ist die Einfuhrlizenz vorzulegen, die gegebenenfalls für das tatsächlich in den Verkehr gebrachte Erzeugnis gilt.

(2) Bei der Abfertigung zum freien Verkehr wird die zu erhebende Abschöpfung gemäß Artikel 16 der Richtlinie 69/73/EWG festgesetzt. Ist zu dem gemäß dem genannten Artikel zugrunde zu legenden Zeitpunkt eine Abschöpfung nicht in Kraft, so findet die letzte von der Kommission vor dem Zeitpunkt der Anwendung der Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs festgesetzte Abschöpfung oder Mindestabschöpfung Anwendung.

Gilt für das tatsächlich in den freien Verkehr gebrachte Erzeugnis ein Ausschreibungsverfahren für die Festsetzung der Einfuhrabschöpfung, dessen Durchführungsbestimmungen mit dieser Verordnung festgelegt werden, so ist die zu erhebende Abschöpfung diejenige, die auf der Einfuhrlizenz vermerkt ist, welche vorbehaltlich des letzten Unterabsatzes von Artikel 5 Absatz 2 im Rahmen der Ausschreibung ausgestellt wurde und sich auf die tatsächlich zum freien Verkehr abgefertigten Waren bezieht".

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 2 gilt für Erzeugnisse, die einer der in diesem Artikel genannten Regelungen unterliegen und die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung zum freien Verkehr abgefertigt werden.

(9) ABl. Nr. L 359 vom 30. 12. 1976, S. 26.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Januar 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH